

Nr. 76

Oktober 2019



Verbrauchertelegamm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol

EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen



ECC-Net

VORSICHT FALLE! Abzocke bei der Wohnungssuche



©Designed by Freepik

Im **Internet** findet Stefan ein vielversprechendes Angebot für ein **Studentenzimmer** in Paris in zentraler Lage mit bezahlbare Miete. Für eine **Besichtigung** vorbeikommen **ist nicht nötig**, es reicht wenn man eine Monatsmiete und Kautions vorab überweist.

Dass Onlineportale bei der Wohnungssuche unverzichtbar sind, weiß jeder, der zum Beispiel als Student oder für den Job eine neue Bleibe sucht. Doch im Netz tummeln sich auch Betrüger. Senden Sie daher niemals Bankdaten und Ausweiskopien an Unbekannte, **bezahlen Sie nicht, bevor Sie die Immobilie nicht selbst gesehen haben**, überprüfen Sie, ob die angegebene Adresse wirklich existiert und nutzen Sie die **umgekehrte Bildersuche** per Suchmaschine, um zu erkennen, ob die Fotos schon für eine andere Anzeige mit anderer Adresse verwendet wurden.

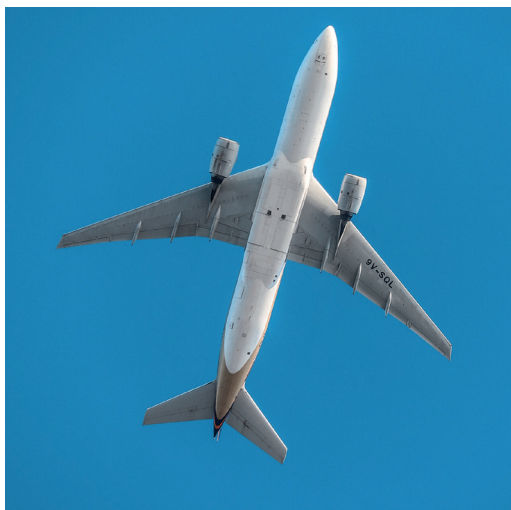
Lesen Sie auf der Webseite des Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) (<https://bit.ly/2mXm3Nl>) wie die Geschichte von Stefan und seiner Wohnung weitergeht.

FLÜGE Aigle Azur streicht alle Flüge

Ein weiterer Name kommt zur Liste der insolventen Fluggesellschaften dazu. Die französische Fluggesellschaft **Aigle Azur** ist seit dem 2. September unter Insolvenzverwaltung und hat **alle Flüge gestrichen**. Einige Fluggesellschaften bieten Sondertarife für betroffene Passagiere an. Die vollständige Liste der

Fluggesellschaften finden Sie auf der Aigle Azur-Website (<https://www.aigleazur.online/>). Aufgrund der finanziellen Situation von Aigle Azur, werden Tickets nicht erstattet und Entschädigungen nicht gezahlt. Es gibt zwar auf der Webseite der Fluggesellschaft die Möglichkeit, ein Formular auf Französisch auszufüllen und seine Forderungen im Insolvenzverfahren anzumelden, allerdings wohl mit verschwindend geringen Erfolgsaussichten.

Das EVZ rät denjenigen, die ihr Ticket mit der **Kreditkarte** bezahlt haben, sich an den Kartenaussteller zu wenden und das Rückbelastungsverfahren „**Charge back**“ für die gezahlten Beträge zu aktivieren.



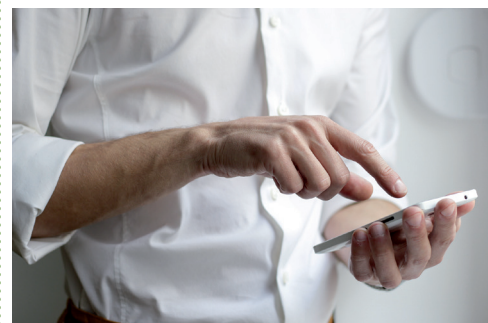
GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN Neues Urteil des EUGH zur SEPA-Lastschrift

Die Kollegen des Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) Österreich (<https://bit.ly/2kX3MIJ>) berichten über eine Klage des österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) gegen die Deutsche Bahn. Grund war eine Klausel, laut der die **Zahlung per Lastschrift** nur für jene Konsumenten möglich war, die einen Wohnsitz in Deutschland haben, was nach Ansicht des VKI gegen die SEPA-Verordnung der EU verstößt.

Der EuGH bestätigte nun diese Meinung. Wenn ein Kunde per SEPA-Lastschriftverfahren zahlen möchte, dürfe dies nicht an die Voraussetzung geknüpft sein, dass das Bankkonto bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedsstaat (z.B. Deutschland) geführt wird. Der EUGH führte außerdem aus, dass es irrelevant ist, ob den Kunden auch andere Zahlungsmethoden zur Auswahl stehen.



FALL DES MONATS



Ein italienischer Verbraucher hat ein **Bankkonto** über sein **Smartphone** eröffnet und gleich einen Betrag von rund 2.000 Euro eingezahlt. Bald darauf bemerkte er, dass eine Banküberweisung von 1.000 Euro an eine ihm unbekannte Firma durchgeführt wurde. Dies geschah kurz darauf ein zweites Mal, so dass das Konto auf Null stand. Der Verbraucher setzte sich unverzüglich mit dem Kundendienst in Verbindung, um die nicht autorisierten Überweisungen zu stornieren und leitete eine Kopie der Anzeige bei der italienischen Polizei weiter. Da er das Problem mit seiner deutschen Bank nicht lösen konnte, wandte er sich an das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Italien, das den Fall an seine deutschen Kollegen des dortigen EVZ weiterleitete. Durch das deutsche EVZ war es möglich, eine der nicht autorisierten Transaktionen zu stornieren und den Betrag zurückzuerhalten. Für die Stornierung der zweiten Transaktion wandte sich das EVZ schließlich an den zuständigen **Bankenombudsmann** in Deutschland. Dieser entschied für den Verbraucher, da er bei der Anfechtung der unbefugten Überweisung sofort gehandelt hatte. Mit Hilfe des EVZ hat der Verbraucher schließlich den vollen Betrag zurückbekommen.

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:
Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung
nur gegen Quellenangabe.
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.
Intern vervielfältigt.